

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Kombinationsstudiengang / Teilstudiengang

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg
Ggf. Standort	

Teilstudiengang	Hethitologie (Nebenfach)	
Abschlussbezeichnung	Richtet sich nach dem Hauptfach	
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/> Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/> Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/> Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/> Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester/8 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48 ECTS	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	25.04.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil der Hochschule.....	5
Kurzprofil des Teilstudiengangs „Hethitologie“ (NF)	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	24
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	25
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	27
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	27
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	28
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	28
III Begutachtungsverfahren	29
1 Allgemeine Hinweise	29
2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3 Gutachtergremium.....	29
IV Datenblatt	30
1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	30
2 Daten zur Akkreditierung.....	30
V Glossar	31

Anhang.....32



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

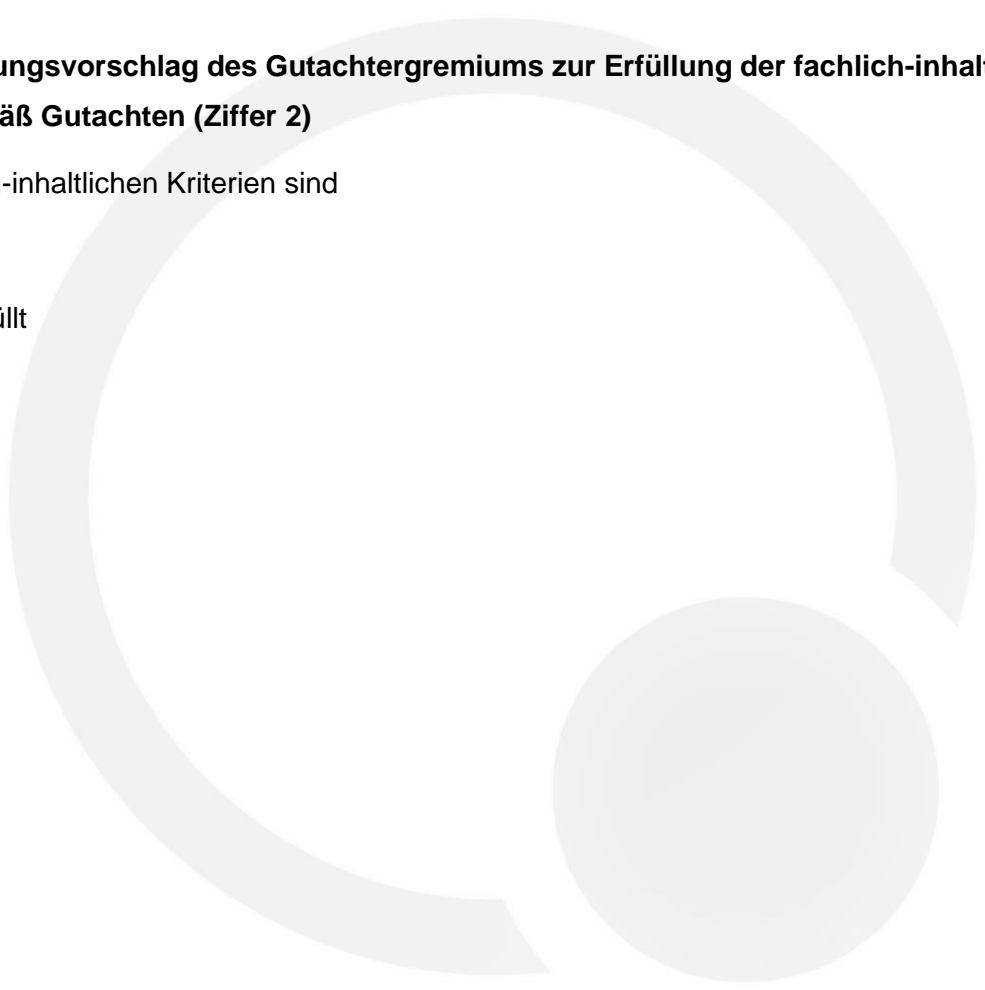
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil der Hochschule

Die Philipps-Universität Marburg ist die älteste und traditionsreichste Hochschule in Hessen und verfügt über ein breit gefächertes Studienangebot in 16 Fachbereichen, das vielfältige Kombinationsmöglichkeiten eröffnet. Sie ist davon überzeugt, dass Erkenntnisfortschritte nicht nur innerhalb einzelner Disziplinen entstehen, sondern gerade auch durch die Interaktion und gegenseitige thematische und methodische Verbindung von Fächern und Fachkulturen. Daher bemüht sich die Universität darum, sowohl in den einzelnen Fachbereichen die Voraussetzungen für herausragende Forschung und Lehre zu sichern als auch günstige Bedingungen für interdisziplinäre Zusammenarbeit zu schaffen. Die Philipps-Universität begreift das Studium als eine Bildungsphase, in der eine qualitativ anspruchsvolle fachliche Ausbildung einhergehen soll mit dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, einer Erweiterung des Bildungshorizonts und der Förderung der Auseinandersetzung mit Themen aus anderen Disziplinen. Dabei verfolgt die Philipps-Universität bei der Weiterentwicklung ihres Profils insbesondere folgende Ziele:

- eine an wissenschaftlichem Fortschritt und beruflicher Praxis orientierte Ausbildung der Studierenden in Studiengängen, die sich nach internationalen Standards richten und sowohl tradierte als auch neue Inhalte und fachliche Kombinationen einbeziehen;
- Reflexion der Grundlagen und ethischen Implikationen von Wissenschaften mit dem Ziel der interdisziplinären Verknüpfung von Lehre und Forschung; • Gewährleistung attraktiver Studien- und Forschungsbedingungen für ausländische Studierende und Wissenschaftler/innen;
- die besondere Förderung behinderter Studierender durch Betreuung, Beratung und studienunterstützende Maßnahmen.

Flexibel und individuell – seit dem Wintersemester 2022/23 haben Studieninteressierte noch vielfältigere Möglichkeiten in Marburg zu studieren, denn die neue Studienstruktur an der Philipps-Universität bietet noch mehr Freiheiten bei der Gestaltung des Bachelor-Studiums und stärkt das fachübergreifende Lehren und Lernen. Wer ein Bachelorstudium in Marburg beginnt, hat die Wahl: Beim Mono-Bachelor konzentrieren sich Studierende auf eine Fachrichtung. Beim Kombi-Bachelor wird ein Hauptfach mit einem oder zwei Nebenfächern kombiniert. Bei einem Nebenfach studiert man sechs Semester, bei zwei Nebenfächern acht Semester. Auch außergewöhnliche Studienfachkombinationen sind möglich. Die Marburg Skills (MarSkills) sind hierbei für alle Bachelorstudierenden – Mono- als auch Kombibachelor – ein gemeinsames, verbindendes Element des Studiums in Marburg. Dahinter verbergen sich unbenotete, fachbezogene und überfachliche Schlüsselkompetenzen zu vielfältigen gesellschaftlichen Themen, wie zum Beispiel Klimaschutz oder Digitalisierung.

Kurzprofil des Teilstudiengangs „Hethitologie“ (NF)

Die Einrichtung eines eigenen Nebenfachteilstudiengangs „Hethitologie“ ermöglicht eine Repräsentation und Sichtbarmachung des profilbildenden altanatolischen Forschungsschwerpunkts der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft in Marburg, der u.a. durch mehrere DFG- und Akademieprojekte langfristig etabliert ist und ein Alleinstellungsmerkmal des Standorts darstellt. Der Nebenfachteilstudiengang fügt sich in das durch große Vielfalt geprägte Gesamtangebot der Philipps-Universität ein und ist innerhalb des FB 10 Teil der Gruppe altertumswissenschaftlicher Fächer.

Die Module des Studiengangs werden fast ausschließlich vom Fachgebiet Vergleichende Sprachwissenschaft und Keltologie selbst getragen, zwei Wahlpflichtmodule trägt das Fach Altorientalistik bei. Der Nebenfachteilstudiengang bietet eine fundierte Ausbildung im Bereich der altanatolischen Sprachen und Textzeugnisse.

Den Kernbereich stellt Hethitisch, die am umfangreichsten bezeugte altanatolische Sprache, dar, die durch aufeinander aufbauende Sprachkurse und Lektüreübungen mit einem Schwerpunkt auf philologischen und synchron-sprachlichen Gesichtspunkten vermittelt wird. Ergänzend dazu ist der Erwerb weniger gut bezeugter anatolischer Kleinkorpussprachen (u.a. Luwisch, Lykisch, Lydisch) oder weiterer altorientalischer Sprachen (Akkadisch) möglich, so dass die Studierenden umfassende Kenntnisse aus dem gesamten Spektrum der Sprachen des alten Anatoliens im 2. und 1. Jahrtausend vor Christus und wichtiger Nachbarsprachen erhalten können.

Der Nebenfachteilstudiengang Hethitologie kann damit v.a. ein Hauptfach-Studium der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft oder Altorientalistik, aber auch der Archäologischen Wissenschaften und der Geschichte sinnvoll ergänzen. Er richtet sich jedoch grundsätzlich an alle Studierenden, die ein Interesse an alten Sprachen und Kulturen und einen guten Zugang zu sprachlichen Strukturen und zum Erwerb fremder Sprachen besitzen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Nebenfachteilstudiengang „Hethitologie“ ist ein in Deutschland seltenes Studienangebot, das eine sorgfältige Ausbildung in einem klaren Nischenfach ermöglicht.

Das bisher in den Studiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ (B.A.) integrierte Studienangebot wurde im Zuge der Marburger Strukturreform als eigenständiger und frei kombinierbarer Teilstudiengang ausgekoppelt, um dem Fach deutlichere Sichtbarkeit zu schenken.

In der eigenen Prüfungsordnung sind die Qualifikationsziele des Nebenfachs klar definiert, auch wenn nicht damit zu rechnen ist, dass das Studium des Nebenfachs zu einer direkten Beschäftigungsfähigkeit führt. Betont wird hingegen die enge Verbindung und durchgängige Beratung der Studierenden hinsichtlich möglicher Fächerkombinationen und Anschlussmöglichkeiten.

Die Studieninhalte sind stimmig aufgebaut und lassen eine flexible Belegbarkeit zu, um eine möglichst freie Kombination mit dem jeweils gewählten Hauptfach zu ermöglichen.

Trotz der vermutlich eher kleinen Kohortengrößen, aber durch die Forschungsstärke der tragenden Professur erscheint auch dauerhaft gesichert, dass ausreichend personelle Ressourcen vorhanden sind. Da sich die Philipps-Universität mit der neuen Studienstruktur klar zu einer Vielfalt an kleinen Fächern bekannt hat, sieht das Gutachtergremium den Nebenfachteilstudiengang in seiner Einzigartigkeit als klaren Gewinn für das Portfolio der Universität.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 in der Fassung vom 16. Juni 2021 (im Folgenden AB) führen Bachelorstudiengänge zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß § 6 und 8 AB und der Studien- und Prüfungsordnungen (im Folgenden SPO) beträgt die Regelstudienzeit je nach gewähltem Kombinationsstudiengang entweder sechs oder acht Semester. Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Das Hauptfach soll in sechs Semestern studierbar sein. Die Nebenfächer sind so konzipiert, dass sie in drei Semestern studierbar sind. Die 48 ECTS-Punkte des begutachteten Nebenfachteilstudiengangs können über den gesamten Bachelorstudienverlauf hinweg erbracht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 25 (2) AB sieht der Kombinationsstudiengang eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 25 (3) AB legt fest, dass die Bachelorarbeit bei Kombinationsbachelorstudiengängen grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden soll. § 25 (1) der Studien- und Prüfungsordnung für

den für den Nebenfachteilstudiengang „Hethitologie“ (im Weiteren SPO) legt fest, dass das Verfassen der Bachelorarbeit im begutachteten Nebenfach nicht möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium an der Philipps-Universität sind in § 4 AB in Vereinbarkeit mit dem Landeshochschulgesetz festgelegt.

Gemäß § 4 (2) der SPO sind Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird gemäß § 3 AB der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach der Fachdisziplin des Hauptfaches.

Für das Diploma Supplement wurde ein Muster eingereicht, das der aktuellen Vorlage entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgelegte Muster zwar nicht den Spezifika des begutachteten Teilstudiengangs entspricht, nach Angaben der Philipps-Universität jedoch die Abschlussdokumente mit den Informationen aus der für diesen Zeitpunkt gültigen SPO erzeugt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Teilstudiengang umfasst zwei Pflicht- und je nach Wahl fünf bis sechs Wahlpflichtmodule, die jeweils 6 oder 9 ECTS-Punkte umfassen.

Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Das Prüfungsbüro legt dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Vorgaben des ECTS Users' Guide als Anlage bei (vgl. § 30 Allgemeine Bestimmungen Bachelor).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des begutachteten Teilstudiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Gemäß § 10 (3) AB entspricht ein ECTS-Punkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt im Modulhandbuch; dort ist zu Beginn festgelegt, dass ein ECTS-Punkt mit 30 Arbeitsstunden berechnet wird. Die Berechnung des Arbeitsaufwands in den einzelnen Modulen entspricht dieser Angabe.

Bei einem Kombinationsstudiengang mit einem Nebenfach werden in sechs Semestern 180 ECTS-Punkte in Vollzeit erworben, mit zwei Nebenfächern in acht Semestern 240 ECTS-Punkte.

Gemäß § 10 (4) AB beträgt Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters i. d. R. 30 ECTS-Punkte. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 ECTS-Punkten sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist in § 21 AB gemäß Lissabon-Konvention geregelt. Dabei werden Leistungen bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden kann. Anerkennung geschieht stets auf Basis einer Gesamtbetrachtung der erbrachten Leistungen auf Modulebene.

Nachgewiesene, gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Mit der Umstellung des Marburger Bachelorstudienangebots auf eine Haupt- und Nebenfachstruktur hat das Gutachtergremium zunächst strukturelle Fragen der Überschneidungsfreiheit und zum grundsätzlich weitgehenden Verzicht auf konsekutiv angelegte Studieninhalte an die Studiengangsleitung gerichtet. Darüber hinaus hatte das Gutachtergremium im Zuge der vorgelegten Unterlagen überwiegend punktuelle inhaltliche Nachfragen gestellt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität werden auf der Grundlage der AB entwickelt. Diese enthält außerdem eine Musterprüfungsordnung, die den Rahmen für alle Prüfungsordnungen vorgibt. Beides entspricht den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Darüber hinaus ist in den zwei Jahre dauernden Prozess der Studiengangentwicklung an der Philipps-Universität eine feste interne Qualitätssicherung installiert, die in den jeweiligen Prozessschritten sicherstellt, dass der Studiengang allen internen wie externen Vorgaben entspricht. Zur Sicherstellung von Standards auch in inhaltlicher Sicht sind die verschiedenen zentralen Referate wie z.B. die Lehrentwicklung & Hochschuldidaktik für die kompetenzorientierte Curriculumsgestaltung als auch die Gremien der Philipps-Universität fester Bestandteil in diesem Prozess und arbeiten laut Selbstbericht eng mit den Fachvertretern zusammen.

Durch das im Nebenfachteilstudiengang „Hethitologie“ erworbene fachliche und methodische Grundlagenwissen werden Studierende dazu befähigt, wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Hethitologie nachzuvollziehen und einzuordnen. Dies umfasst insbesondere die Fähigkeit, Texte des Hethitischen und weiterer altanatolischer Sprachen unter allen wesentlichen Gesichtspunkten zu verstehen und zu analysieren (Sprache, Philologie und Überlieferung, kommunikative Funktion). Studierende sind zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung der erworbenen Methoden und Erkenntnisse und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche in der Lage. Je nach gewähltem Hauptfach kann der Studiengang ebenfalls zur Vorbereitung auf Masterstudiengänge in verwandten Themenfeldern dienen oder aber vornehmlich zur individuellen Profilbildung und

Aneignung von persönlichen und über- bzw. außerfachlichen Kompetenzen genutzt werden. Studierende verfügen nach Abschluss des Studiengangs über Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer sowie auf intellektueller Ebene. Sie sind dazu befähigt, selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen, eigene Projekte zu organisieren und auf wissenschaftlichem Niveau zu argumentieren. Im Bereich der Sprach- und Kommunikationskompetenz erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur Textproduktion und Präsentation, einschließlich einer exzellenten Ausdrucksfähigkeit im Deutschen sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form. Persönliche Kompetenzen, besonders in Form von Sprach- und Kulturkompetenz, wird erreicht durch die Beschäftigung mit Diskursen und Konzepten zeitlich und räumlich fremder Kulturen und durch die kontrastive Gegenüberstellung von Texten unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Provenienz. Die Fähigkeit, tradierte Wissensansprüche zu hinterfragen und zu relativieren, erlangen die Studierenden durch die Beschäftigung mit historischer Bedingtheit vermeintlich „alternativloser“ Gegebenheiten in Sprache und Kultur. Als Berufsfelder stehen grundsätzlich alle Bereiche der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements offen. Je nach gewähltem Hauptfach sowie persönlichem Interesse und Engagement finden Absolvent:innen Zugang zu Tätigkeiten in Verlagshäusern, Archiven, Museen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, aber auch im Wissenschaftsmanagement und im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und (sozialen) Medien. Die erworbenen sozialen, kommunikativen und sprachlichen Kompetenzen können auch für Beschäftigungen in spezifischen Bereichen von Politik (besonders Wissenschafts- und Bildungspolitik) und Wirtschaft qualifizieren.

Diese Qualifikationsziele sind in § 2 der SPO definiert und werden nach Angaben der Universität bei Studienabschluss aus der SPO in das Diploma Supplement übertragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Nebenfachteilstudiengang „Hethitologie“ stellt nach gutachterlicher Ansicht eine sinnvolle Ergänzung des Studiengangportfolios dar; speziell für die Studiengänge der Vergleichenden Sprachwissenschaft und der Altorientalistik erweitert er deren fachwissenschaftliche Ausrichtung um eine attraktive Komponente, die so vergleichbar an kaum einem anderen Standort in Deutschland vorhanden ist. Aber auch in Verbindung mit anderen kulturwissenschaftlich-historisch oder sprachwissenschaftlich ausgerichteten Studiengängen ergeben sich sinnvolle Kombinationen. Insbesondere stellt der Teilstudiengang keine Konkurrenz zu den genannten Studiengängen, sondern eine schlüssige inhaltliche Ergänzung mit eigenem Profil dar.

Die dabei zu erwerbenden Kompetenzen in der Erschließung komplexer Quellen und der dafür notwendigen sprachlichen und methodischen Voraussetzungen versetzen die Studierenden in die Lage, entweder ein entsprechendes Masterstudium aus dem weiten Bereich kultur- oder sprachwissenschaftlicher Studiengänge aufzunehmen oder die erworbenen Schlüsselkompetenzen besonders im Umgang mit textbasiert vermittelten Inhalten in praktische Berufsfelder mit einschlägiger Themenstellung, wie sie in der Studiengangsbeschreibung exemplarisch gelistet sind, einzubringen.

Der Teilstudiengang qualifiziert die Studierenden durch die vermittelten Schlüsselkompetenzen, die es bedarf, die für diese Fachrichtung charakteristischen Quellenbestände eigenständig und kritisch bearbeiten zu können, in hohem Maße selbständig, organisiert und strukturiert wissenschaftlich zu arbeiten und diese Arbeit gleichzeitig persönlich kritisch immer zu hinterfragen, da es sich im besten Sinne um die Beschäftigung mit einer „fremden“ Kultur handelt, der es vorurteilsfrei und offen zu begegnen gilt. Das entsprechende Curriculum und die dadurch vermittelte Qualifikation bildet das Diploma Supplement gem. Muster nachvollziehbar ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehr-/Lernformen des Teilstudiengangs „Hethitologie“ sind durch die spezifischen Besonderheiten als kleines Fach sowie durch das inhaltliche Profil geprägt. Der Fokus auf methodische Kompetenzen und die Auseinandersetzung mit oft komplexen Fragestellungen fordern einen intensiven Austausch und auf Kommunikation ausgerichtete Konzeption der Lehre. Die Studierendenzahlen ermöglichen derartige Konzepte, so dass Lehrveranstaltungen durchweg Seminarcharakter besitzen und ein direkter Austausch und guter Überblick über den individuellen Lernfortschritt möglich ist. Die Methoden schließen neben dem gemeinsamen Erarbeiten von Inhalten und Methoden im Unterrichtsgespräch auch Gruppenarbeiten wie z.B. selbstorganisierte projektähnliche Modelle mit ein, so dass eine Vielzahl von Kompetenzen gefördert werden kann. Durch den engen Kontakt der Lehrenden mit den Studierenden können diese zudem unmittelbar in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden: So orientiert sich etwa das Tempo der Progression, die Auswahl der Texte und Übungen sowie der Themenschwerpunkte stark an den individuellen Neigungen und Bedürfnissen der Teilnehmenden. Referats- und Hausarbeitsthemen können initiativ eingebracht werden und Wünsche nach spezifischen Lehrveranstaltungen können dank der ausgezeichneten Betreuungsverhältnisse oft unmittelbar umgesetzt werden.

Der Aufbau des Studiums wird in § 7 der SPO geregelt; er orientiert sich in seiner Gliederung an dem sukzessiven und aufeinander aufbauenden Erreichen der Qualifikationsziele.

Im Teilstudiengang sind die Module Hethitisch I und II (je 6 ECTS-Punkte) verpflichtend vorgesehen.

Im Studienbereich „Studienbereich 1: Sprachliche Grundlagen“ werden die notwendigen Grundlagen für das weitere Studium gelegt, indem eine Einführung in die hethitische Sprache und eine auf

Anfängerniveau ausgerichtete Lektüreübung verpflichtend vorgesehen sind. Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse über Bau und Funktionsweise der hethitischen Sprache und die Keilschrift, sowie einen Überblick über zentrale Textsorten. Sie sammeln erste Erfahrung in der selbstständigen Erschließung eines Originaltextes.

Im Studienbereich „Studienbereich 2: Philologie“ werden weiterführende praktische Erfahrung in der Erschließung und Übersetzung hethitischer Texte vermittelt. Neben Lektüreübungen zu spezifischen Textgruppen kann auch die eigenständige Bearbeitung eines selbstgewählten hethitischen Textes im Rahmen eines Projektmoduls eingebracht werden.

Im Studienbereich „Studienbereich 3: Fachliches Profil“ können die Studierenden ihr fachliches Profil gemäß ihren persönlichen Interessen und in Abstimmung mit dem jeweiligen Hauptachteilstudien-gang durch Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 ECTS-Punkten aufbauen. Möglich ist eine fachliche Profilbildung durch den Erwerb weiterer altanatolischer Kleinkorpussprachen, die sprachwissenschaftliche Beschäftigung mit dem Hethitischen sowie der Erwerb des Akkadischen als weiterer altorientalischer Sprache. Zusätzlich besteht die Option, Projektmodule mit erhöhtem Selbststudiumsanteil zu absolvieren, in denen eigene Interessen innerhalb des hethitologischen bzw. altanatolischen Themenspektrums eingebracht werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Teilstudienganges schließt an die niederschweligen Zugangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen angemessen an, indem der exemplarische Studienverlauf, die eingesetzten Lehrformate sowie eine besondere individuelle Begleitung der Studierenden die Lernfortschritte prägen. So ist beispielsweise ein alternativer Studienverlauf aufgezeigt, sofern bspw. im Hauptfach „Altorientalistik“ belegt wird.

Es wird mit eher geringen Kohortengrößen aber hohem individuellen Betreuungsbedarf gerechnet, worauf die Lehr- und Lernformen ist schlüssig ausgerichtet sind. Gleichzeitig sind kontinuierliche Rückkopplungsmechanismen eingebaut, die den Studierenden die Möglichkeit geben, diese Lehr- und Lernprozesse selbst aktiv mitzugestalten. Im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen wurde deutlich, dass diesen die besonderen Herausforderungen des kleinen Faches bewusst sind und dass z.B. das in der Studieneingangsphase obligatorisch zu belegende Modul „Hethitisch I“ den Charakter einer Einführungsveranstaltung hat, in der individuell, je nach Zusammensetzung der Kohorte, reagiert werden kann. Gleichwohl zeigte man sich offen gegenüber der Idee, ein spezielles Einführungsmodul gegebenenfalls einzurichten, wenn eine entsprechende Nachfrage seitens der Studierenden bestehen sollte.

Darüber hinaus bietet der Aufbau des Studiums mit seiner Gliederung in aufeinander aufbauende Studienbereiche den Studierenden die Möglichkeit, je nach Stärken und Interessen über einen Wahl(pflicht)bereich die eigene fachliche und überfachliche Kompetenz zu erweitern und ein eigenes

Profil auszubilden. Ansonsten sind die Ziele des Studienganges bzw. das erwartete Abschlussniveau klar beschrieben.

Die Lehr- und Lernformate sind entsprechend den wissenschaftlichen Arbeitsformen eines grundsätzlich sprachwissenschaftlich-philologisch ausgerichteten Studienganges adäquat ausgewählt: Neben der bewährten Form vorwiegend seminaristischer Lehre ist der Anreiz zu eigenständigem Arbeiten durch das Format eines betreuten Praktikums besonders positiv hervorzuheben. Nach der Studieneingangsphase sind die obligatorisch zu belegenden Module trotz ihrer durchgängigen Zählung aber nicht als konsekutiv, sondern als additiv für den Studienverlauf konzipiert, so dass auch dem Umstand Rechnung getragen wird, dass im Falle des Nichtbestehens eines Moduls Studierende nicht warten müssen, bis das entsprechende Modul wieder angeboten wird, sondern alternative Module belegen können. Nach Auskunft der Studienverantwortlichen kann z.B. das Thema des Moduls „Hethitisch IV“ entsprechend in Abgrenzung zu den Themen der Module „Hethitisch II und III“ gewählt werden.

Da die aktuelle Liste möglicher Modulangebote aus benachbarten Fächern nicht als abgeschlossenes Inventar zu verstehen ist, sondern die Möglichkeit besteht, z.B. Kompetenzen für die wissenschaftliche Beschäftigung mit der materiellen Hinterlassenschaft antiker Kulturen anzustreben, bieten sich hier durchaus noch weitere Optionen für die Studierenden. Dass hieran ein gewisses Interesse besteht, wurde auch im Gespräch mit den Studierenden deutlich; die Studiengangsverantwortlichen zeigten sich individuellen Profilbildungen gegenüber sehr offen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Philipps-Universität versteht die Förderung von Studierendenmobilität laut Selbstbericht als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität sehen daher in § 9 ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt.

Für die Studierenden des Nebenfachteilstudienganges „Hethitologie“ kann ein freiwilliges Auslandsstudium i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt jedoch maßgeblich vom Hauptfach ab. Zudem ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen. Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anrechnungsmöglichkeiten sowie

Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein festes Mobilitätsfenster ist im Teilstudiengang „Hethitologie“ nicht vorgesehen, da sich dieses nach dem jeweiligen Hauptfach richtet. Nach Abschluss der beiden Pflichtmodule Hethitisch I und Hethitisch II, vorgesehen im ersten Studienjahr, gibt es keine Abhängigkeiten im weiteren Studienverlauf. Sämtliche Module des Studiengangs entsprechen einer Lehrveranstaltung und dauern somit höchstens ein Semester. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Projektmodule des Studiengangs remote zu betreuen, da sie an keine Lehrveranstaltung geknüpft sind. Somit bietet der Studiengang genügend Möglichkeiten für Mobilität. Zum Zeitpunkt der Begutachtung gibt es speziell für die Hethitologie noch keine etablierten (Erasmus-)Partnerhochschulen. Kooperationen könnten jedoch mittel- bis langfristig geplant werden, sofern sich im Teilstudiengang entsprechendes Interesse abzeichnet. Studierende des Nebenfachteilstudiengangs können bei Interesse aber auf geeignete Austauschplätze anderer Studiengänge der Universität Marburg zugreifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht eröffnet die Hochschuldidaktik ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

Im Nebenfachteilstudiengang „Hethitologie“ müssen pro Semester zwischen 2 und 6 SWS Lehrdeputat erbracht werden. Diese lehren eine Professorin mit einem Gesamtdeputat von 8 SWS und eine etatisierte Mitarbeiterstelle mit 4 SWS Deputat. Seit dem Sommersemester 2022 stehen weitere 2 SWS Lehrdeputat aus einem langfristigen Drittmittelprojekt für die Lehre in den Teilstudiengängen des Fachgebiets zur Verfügung. Der anteilige Einsatz von etatisierten Lehrdeputaten wird v.a. für die Pflichtmodule (Basis- und Aufbaumodule) vorgesehen. Innerhalb des Fachgebiets werden Synergien mit dem Hauptfach-Teilstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ (aus diesem werden mehrere Module importiert) und dem Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ (M.A.) genutzt, indem die Module im Bereich Anatolistik (Hethitische und

Anatolische Sprachwissenschaft I und II; Hethitisch I-III) von Studierenden aller drei Studiengänge belegt werden können. Weitere Synergien werden durch den Import der Sprachmodule Akkadisch I und Akkadisch II aus dem Fachgebiet Altorientalistik genutzt.

Im Zeitraum der Akkreditierung wird eine etatisierte Mitarbeiterstelle zum 01.04.2023 frei. Eine Wiederbesetzung ist vorgesehen. Lehrbeauftragte können ggf. zur Erweiterung des Angebots im Bereich von Sprach- oder Lektürekursen eingesetzt werden, die den Wahlpflichtmodulen Hethitisch III und IV (Lektüre) sowie Anatolische Sprachwissenschaft I und II (altanatolische Kleinkorpusssprachen) zugeordnet werden. Dabei handelt es sich jeweils um Aufbau- oder Vertiefungsmodule. Die Studierbarkeit des Teilstudiengangs kann durch angeleitete Projektmodule unabhängig davon garantiert werden. Weitere Angaben zum Lehrpersonal können dem Personalhandbuch entnommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen sind, wie bei „kleinen Fächern“ üblich, insgesamt gering, werden aber relativ zur üblichen Studierendenzahl als ausreichend bewertet. Die Studierbarkeit des Nebenfachteilstudiengangs erscheint in aktueller Ausstattung problemlos gesichert. Die Lehre wird überwiegend durch hauptamtliche Lehrende gewährleistet, wobei interdisziplinäre Veranstaltungen und Lehraufträge helfen, das Lehrdeputat zu ergänzen. Durch die Universität werden zahlreiche Möglichkeiten zur fachlichen und didaktischen Weiterbildung angeboten, darüber hinaus nutzt das Fachpersonal Vernetzungsmöglichkeiten und Veranstaltungen zur Fortbildung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das Fachgebiet Vergleichende Sprachwissenschaft und Keltologie verfügt nach eigenen Angaben über ausreichend Büro- und Unterrichtsräume für die Abdeckung aller von ihm getragenen Studiengänge. Die Unterrichtsräume sind laut Selbstbericht standardmäßig mindestens mit PC, Beamer und Audioanlage ausgestattet; außerdem steht ein Konferenzsystem für hybride Veranstaltungen zur Verfügung. Zudem wird aktuell das IT-System für das Studierendenmanagement überarbeitet und vereinheitlicht. Mit der inzwischen fortgeschrittenen Einführung des „Marburger Verwaltungs- und Informationssystems MARVIN“ werden die Abläufe von der Bewerbung über modulbezogene Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis hin zur Erstellung von Leistungsübersichten und Zeugnissen in einem integrierten Campus Management-System vereint. Durch neue Online-Funktionen und erleichterte Planungsabläufe sollen sowohl Studierende als auch Lehrende von

Verwaltungstätigkeiten entlastet und das Studierendenmanagement insgesamt übersichtlicher gestaltet werden. Auch durch die Vereinheitlichung der Prüfungsmodalitäten sollen die Studienbedingungen verbessert werden. Im Fachgebiet selbst gibt es fast keine Kapazitäten an nichtwissenschaftlichem Personal, das Konzeption und Umsetzung der Studiengänge übernehmen könnte. Die Hauptlast liegt hier auf den Studiengangsverantwortlichen und den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Professionelle Unterstützung bei der Umsetzung wird durch das Prüfungsbüro und das Studiendekanat des FB 10 geleistet. Dies ist Personal, das zwar nicht ausschließlich für die Teilstudiengänge des Kombinationsbachelors zur Verfügung steht, das aber durch die Zuständigkeit für die verschiedenen Studiengänge des Fachbereichs und die dazugehörigen Aufgaben einen hervorragenden Überblick über Studienstrukturen hat und so die Fächer effizient unterstützen kann.

Die dem Fach Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft (und damit auch dem Schwerpunkt der Hethitologie) zugeordnete Bereichsbibliothek wird durch die Vergrößerung der Bestände, vor allem durch Erwerb von Neuerscheinungen, kontinuierlich ausgebaut. Eine starke Aufwertung der Bibliotheks- und Arbeitsplatz-Kapazitäten für Studierende erreichte die Universität in größerem Umfang im Rahmen des 2018 eröffneten Neubaus der zentralen Universitätsbibliothek am Campus Firmanei. Der durch den Umzug der Bereichsbibliothek in die neue UB freigewordene Raum steht dem Fachgebiet als Projektraum und für den Handapparat zur Verfügung, der spezifisch hethitologische Literatur umfasst. Seit dem WS 2017 ist zudem eine Erweiterung des durch das Fachgebiet nutzbaren Raumes durch die Berufungsverhandlungen umgesetzt worden. Die neu gewonnenen Räume werden seither für den Unterricht und als Büroräume für die Projektmitarbeitenden genutzt. Einer der beiden Unterrichtsräume wird in den Zeitfenstern, in denen keine Lehrveranstaltungen dort stattfinden, den Studierenden als Arbeitsraum zur Verfügung gestellt. Der Nebenfachteilstudiengang Hethitologie profitiert darüber hinaus in hohem Maße von den Drittmittelprojekten der Teilstudiengangsleitung, durch welche fachliche Expertise, besonders im Bereich des altanatolistischen Schwerpunkts, zusätzliches Lehrdeputat, Bonierungsmittel und mögliche Beschäftigungen der Studierenden als studentische Hilfskräfte zur Verfügung stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus früheren Besuchen vor Ort ist der Campus einzelnen Mitgliedern des Gutachtergremiums bekannt. Dabei wird besonders die Barrierefreiheit der Universitätsgebäude betont werden, die insbesondere für sehgeschädigte Studierende landesweit einen guten Ruf hat.

Die dem Teilstudiengang zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden als für Lehr- und Lernzwecke sehr gut geeignet bewertet, sodass das Gutachtergremium zu einem insgesamt sehr positiven Gesamteindruck gekommen ist.

Da administrative Angelegenheiten wie auch allgemeine Beratung zentral von der Universität geleistet werden, wäre zwar ein Ausbau nichtwissenschaftlichen Personals langfristig wünschenswert,

gleichzeitig wird aufgrund der etablierten Prozesse innerhalb des Fachbereichs kein direkter Handlungsbedarf abgeleitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen gliedern sich in schriftliche und andere Prüfungsformen, die laut Selbstbericht jeweils nach den Qualifikationszielen der Module ausgewählt werden. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von Klausuren, Hausarbeiten und Textbearbeitung mit Übersetzung. Weitere Prüfungsformen sind Referate, Präsentationen, Fachgespräche und mündliche Einzelprüfungen.

Die Qualifikationen des Benennens und Beschreibens von Phänomenen und Mechanismen sowie die korrekte und angemessene Anwendung von Terminologie und technischen Hilfsmitteln werden durch Klausuren geprüft, ebenso wie grundlegende fremdsprachliche Kompetenz im Bereich von Basismodulen. Aufbaumodule und Vertiefungsmodule, in denen bspw. weiterführende fremdsprachliche Kompetenzen, die selbständige Anwendung von Konzepten und Theorien oder die eigenständige Analyse sprachlicher Phänomene und Bewertung und Einordnung existierender Beschreibungsansätze als Kompetenzen erworben werden, werden durch mündliche Prüfungen, Hausarbeiten oder Textbearbeitungen mit Übersetzung geprüft.

Alle Module sind identisch mit Einzellehrveranstaltungen und werden mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Im Falle der Projektmodule gibt es keine zugeordnete Lehrveranstaltung und die Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema erfolgt selbstorganisiert unter Anleitung des oder der Modulverantwortlichen (vgl. dazu auch § 24 der SPO sowie das Modulhandbuch). Für Klausuren und mündliche Prüfungen sind als reguläre Prüfungszeiträume die letzten zwei Wochen des jeweiligen Semesters sowie die ersten beiden Wochen der anschließenden vorlesungsfreien Zeit vorgesehen. Wiederholungsversuche aufgrund von Krankheit oder einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung finden in der Regel in der letzten Woche einer vorlesungsfreien Zeit statt. Zur Erstellung von Hausarbeiten sind die Zeiträume der vorlesungsfreien Zeiten bestimmt. Bei der Weiterentwicklung der Prüfungsformen steht der Fachbereich in engem Austausch mit dem Dezernat III für Studium und Lehre (Abt. IIIB: Studienangelegenheiten und Qualitätssicherung in der Lehre), wobei insbesondere die Ansprechpersonen des Referats Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik zu Qualifikationszielen und kompetenzorientiertem Prüfen beraten und den Entwicklungsprozess begleiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgesehenen Prüfungsformen sind sinnvoll auf die spezifischen Arbeitsweisen und Anforderungen des Teilstudienganges abgestimmt und bieten ausreichend Variationsmöglichkeiten, um in Hinblick auf die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen diese durch entsprechende unterschiedliche Formate sinnvoll zu überprüfen, wie in der Studiengangsbeschreibung nachvollziehbar und differenziert erläutert wird. Die Prüfungslast erscheint angemessen; auch ergab das Gespräch mit den Studierenden dazu keine negativen Rückmeldungen. Eine Verteilung der Arbeitslast zwischen Vorlesungszeit mit Prüfungen bzw. vorlesungsfreier Zeit zur Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen ist gegeben.

Entsprechende Mechanismen zur Qualitätskontrolle und Weiterentwicklung werden durch das Dezernat für Studium und Lehre der Universität vorgehalten. Die Studierendenbefragungen bieten auch den Lehrenden die Möglichkeit, ihre eigene Lehrerfahrung dokumentieren zu können, was für ihre weitere akademische Laufbahn von immer größerer Bedeutung ist.

Als besonders positiv sei hier das Format der betreuten Projektmodule hervorgehoben, das besonders geeignet erscheint, die Studierenden zu eigenverantwortlicher und selbstbestimmter Weiterentwicklung der eigenen Kompetenzen anzuregen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Philipps-Universität hat sich bei der Konzeption der Kombinationsbachelorstudiengänge einer strukturellen Studierbarkeit der Teilstudiengänge verschrieben, die schon bei der Konstruktion der Teilstudiengänge berücksichtigt wird und in den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge verankert wurde:

„Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist in der dargelegten Studienstruktur zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienangebot. Dies gilt vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Wahlpflichtmodule und Fächerkombinationen. Es müssen ausreichend und regelmäßige Angebote vorhanden sein, um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Für Angebote, die an einen festen Angebotsrhythmus gebunden sind, sind interaktive asynchrone Studienangebote vorzuhalten, um eine Passung in individuelle Studienverläufe zu ermöglichen. Soweit eine Überschneidungsfreiheit im Übrigen nicht gewährleistet werden kann, wird eine rechtzeitige

und transparente Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. der Studierenden sichergestellt.“

Die Studierbarkeit des Nebenfachteilstudiengangs „Hethitologie“ ist im Rahmen von exemplarischen Studienverlaufsplänen überprüft und sichergestellt. Alle Module werden mindestens in dem im Modulhandbuch vorgesehenen Turnus angeboten. Die an der Lehrplanung beteiligten Verantwortlichen achten darauf, dass zeitliche Überschneidungen mit dem jeweiligen Hauptfachteilstudiengang vermieden werden. Im Wahlpflichtbereich steht ein ausreichend großes Angebot zur Verfügung, so dass im Falle einer dennoch entstehenden Überschneidung Alternativen gewählt werden können. Die Konzeption des Nebenfachteilstudiengangs Hethitologie orientiert sich an den Erfahrungen mit der Schwerpunkt-Struktur des bisherigen Verbundstudiengangs Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, die einen angemessenen Arbeitsaufwand gezeigt haben. Die Mindestgröße der Module beträgt 6 ECTS-Punkte. Die Lernergebnisse von Modulen können in einem Semester erreicht werden. Prüfungen können zeitnah wiederholt werden. Die Studierenden können sich über den Studiengang bereits im Vorfeld auf der Homepage der Universität informieren. Zu Studienbeginn erfolgt eine umfangreiche individuelle Beratung durch die Fachstudienberatung und die Fachschaft, in der auch ganz konkret z.B. die Erstellung eines Stundenplans für das erste Semester vorgesehen ist. Änderungen im Studienprogramm werden über die Homepage und die Mailinglisten der Studierenden kommuniziert. Die Studierenden stehen in diesen Studiengängen automatisch in engem Kontakt zur Fachstudienberatung und werden ermutigt, Probleme und Wünsche jederzeit anzusprechen, so dass Herausforderungen frühzeitig erkannt werden und individuell passende Lösungen gefunden werden können. Durch den engen Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden am Fachgebiet gibt es laut Selbstbericht eine permanente praktische Überprüfung der Angemessenheit von Arbeits- und Prüfungsbelastung. Eine nicht formale interne Evaluation findet jedoch auch laufend statt durch den ständigen Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden. Hier können Monita von Studierenden laut Selbstbericht zügig z.B. zu einer Reduktion der Arbeitsbelastung führen (etwa durch geringere Pensen, mehr Vorentlastung bei schwierigen Texten). Auch die überschaubaren Gruppengrößen lassen Lehrende schnell dafür sensibel werden, wenn Studierende Probleme bei der Bewältigung des Studiums haben. Auch auf explizite Wünsche von Seiten der Studierenden kann sehr zeitnah reagiert werden. Eine enge persönliche Beratung setzt bereits vor Aufnahme des Studiums im Rahmen der „Orientierungseinheit“ ein. Aufgrund der überschaubaren Zahlen der Studienanfängerinnen und -anfänger kann hier individuell auf die jeweiligen Voraussetzungen eingegangen und ggf. Hilfestellung gegeben werden. Durch den engen Kontakt der Studierenden untereinander und die Beteiligung fortgeschrittener Studierenden an den Veranstaltungen der Orientierungswoche erfolgt Beratung auch stets niedrigschwellig auf Peer-Ebene. Auch im Studium und v.a. in der Planung der Lehre wird sowohl durch die Professorinnen und Professoren als auch durch die etatisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein enger Kontakt mit den Studierenden gepflegt, so

dass spezifische Interessen und Bedürfnisse in der Semesterplanung unmittelbar berücksichtigt werden können.

Im Nebenfachteilstudiengang Hethitologie ist aufgrund der sukzessive zu absolvierenden Pflichtmodule des Studienbereichs 1: Sprachliche Grundlagen, Hethitisch I und Hethitisch II, die die Voraussetzung für weitere Module bilden, eine Studierbarkeit innerhalb von 4 Semestern möglich (bei einer Auslastung von durchschnittlich ca. 12 ECTS-Punkten pro Semester im Nebenfachteilstudiengang). Durch die Möglichkeit eines bzw. zweier Projektmodule in den Studienbereichen 2: Philologie und 3: Fachliches Profil, die nach Abschluss von Hethitisch I bzw. Hethitisch II flexibel absolviert werden können, werden turnusbedingte Einschränkungen der Studierbarkeit in den betreffenden Studienbereichen abgefangen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Nebenfachteilstudiengang „Hethitologie“ sind laut Studienverlaufsplan höchstens drei Modulabschlussprüfungen pro Semester vorgesehen, womit die Prüfungsdichte als einem Nebenfach angemessen wahrgenommen wird. Module umfassen eine Lehrveranstaltung, die nicht länger als ein Semester dauert. Innerhalb der vorlesungsfreien Zeit besteht die Möglichkeit zur zweimaligen Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung. Somit können die Lernergebnisse der Module in angemessener Zeit erreicht werden und es entstehen keine unverhältnismäßigen Wartezeiten.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge sehen Überschneidungsfreiheit, insbesondere für Pflichtmodule beider gewählter Studiengänge (Hauptfach und Nebenfach) vor. Bei Wahlpflichtmodulen kann es zu Überschneidungen zu Semesterbeginn kommen, jedoch kann aufgrund kleiner Gruppengrößen im Nebenfachteilstudiengang flexibel und bedarfsgerecht reagiert werden.

Die Studierbarkeit wird weiterhin dadurch gewährleistet, dass Probleme leicht auf niedrigschwelliger Ebene angegangen werden können. Die Studienberatung wie auch die Lehrenden und weiteren Mitwirkenden im Studiengang stehen in engem Kontakt zu den Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

An der Philipps-Universität besteht gemäß § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen Bachelor- und Master die Möglichkeit, auf Antrag das Studium ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchzuführen, „sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein

Teilzeitstudium nicht ausschließt. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist diese Möglichkeit nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet Studierenden, für die aus familiären oder beruflichen Gründen ein Vollzeitstudium zumindest teilweise eine Herausforderung darstellt, eine zusätzliche Flexibilität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die am Teilstudiengang beteiligte Professur und alle Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler befinden sich in einem konstanten Austausch mit ihren jeweiligen Fachgesellschaften, haben z.T. entsprechende Leitungsfunktionen in diesen Gesellschaften, publizieren und sind als Herausgeber tätig und tragen regelmäßig vor bzw. arbeiten an ihren Qualifikationsschriften. Die Professur ist in verschiedene Forschungsprojekte involviert und organisiert selbst interdisziplinäre und internationale Tagungen, die auch den Studierenden offenstehen. Die Forschungssemester werden, wenn möglich, in den üblichen Abständen (alle 8 Semester) genommen.

Da sich der Teilstudiengang „Hethitologie“ als wissenschaftliches Studienangebot versteht, integrieren diejenigen Veranstaltungen, die in jedem Semester ein neues Thema haben, stets die neuesten Forschungsansätze. Darüber hinaus werden die Studierenden an die aktuellen Forschungsschwerpunkte der Professur sowie der Mitarbeitenden und anderen Lehrkräfte herangeführt. Diese durch die Lehre vermittelte Aktualität wird durch die Einbindung von auswärtigen Vorträgen und die didaktisch überlegte Beteiligung von Studierenden an Forschungsprojekten unterstützt. Die Voraussetzung für die Teilnahme der Studierenden an den Modulen ist in allen Fällen durch die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang selbst gewährleistet. Als Kontrollmechanismus für die methodisch-didaktische Gestaltung der Module dienen der sichtbare Lernerfolg (oder -misserfolg) der Studierenden und das persönliche Gespräch mit ihnen. In Anbetracht der kleinen Gruppengrößen ist der unmittelbare Kontakt mit den Studierenden und das sich daraus ergebende Vertrauensverhältnis sichergestellt. Wenn also neue Lehrmethoden in Lehrveranstaltungen (oder Teilen davon) ausprobiert werden, ist das Gelingen des Versuchs unmittelbar erkennbar und auswertbar. In den

Kursen der Hochschuldidaktik vermittelte Ansätze oder die Anregungen von Seiten der Zukunftswerkstatt für digital gestützte Hochschullehre führen ebenfalls zu einer laufenden Anpassung in Methodik und Didaktik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der begutachtete Teilstudiengang bildet eine wissenschaftliche Nische, die an anderen Universitäten nur selten und auch dann nur untergeordnet vertreten ist. Die besonders ausgeprägte Forschungsaktivität im Fach, die sich u.a. im Mainzer Corpus der hethitischen Festrитуale niederschlägt, wird anerkennend zur Kenntnis genommen.

Die beschriebenen Prozesse zur Einbindung des wissenschaftlichen Diskurses in die Lehre sind nach Ansicht des Gutachtergremiums geeignet, um eine angemessene fachlich-inhaltliche Gestaltung sicherzustellen. Auch wird durch die Lehrformate wahrgenommen, dass die Studierenden selbst zum wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet und animiert werden.

Die methodisch-didaktischen Ansätze folgen den etablierten Prozessen und weisen dabei eine hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit auf mögliche Bedürfnisse der Studierendenschaft auf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studienerfolg wird in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehenden Analyse des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Das Qualitätsmanagement erfolgt durch die (teil)studiengangsverantwortliche Professur und wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Die zu erwartenden Studierendenzahlen legen im geplanten Teilstudiengang „Hethitologie“ die von der Universitätsleitung vorgesehenen Umfrage-Tools jedoch nicht als angemessene Strategie nahe. Stattdessen rechnen die Studiengangsverantwortlichen anhand der Erfahrungen im bestehenden Studiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ (B.A.) mit einem guten Austausch mit den Studierenden, der eine durchgängige qualitative Evaluation der Studienbedingungen möglich macht. Auf die Wünsche und Bedürfnisse kann so unmittelbar und flexibel eingegangen werden, und zwar sowohl bzgl. inhaltlicher als auch organisatorischer Belange (Festlegung von Fristen; Themen von Lehrveranstaltungen). Die individuelle Betreuung macht so Vieles möglich, das in größeren Studiengängen ausgeschlossen wäre. Nach dem Studienabschluss werden jeweils Gespräche mit den Absolventinnen und Absolventen geführt, um ein (dann unabhängiges) Feedback zu erhalten. Die erwartbar geringen Gruppengrößen im begutachteten Nebenfachteilstudiengang führen auch dazu, dass zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange studiengangsintern vorwiegend auf qualitative Verfahren zurückgegriffen werden wird. Die Daten aus den zentral organisierten Evaluationen werden durch die entsprechenden Stellen ausgewertet und als Ergebnisse an die beteiligten Lehrenden und Studierenden zurückgemeldet, so dass ein weiterer gemeinsamer Austausch zwischen allen Beteiligten erfolgen kann. Beide Informationstypen können so für die Nachjustierung des jeweiligen Studiengangs verwertet werden. Befragungen der Absolventinnen und Absolventen sind eine eigene Herausforderung, da die Erfassung nicht-studentischer Kontaktadressen (E-Mail) schwierig ist. In den bereits bestehenden Studiengängen werden individuell, jedoch im Moment noch nicht systematisch, Daten auf freiwilliger Basis der Studierenden erfasst, so dass zum einen Einblicke in die Berufsmöglichkeiten gewährleistet sind und zum anderen auch Rückmeldung über sinnvolle und weniger sinnvolle Anteile des Studiengangs möglich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die beschriebenen Prozesse sehr gut auf die Bedürfnisse des Teilstudiengangs und der antizipierten sehr kleinen Studierendengruppe ausgerichtet, wobei eine Evaluierung auf verschiedenen Ebenen möglich bleibt. Dadurch lässt sich ein klareres Bild hinsichtlich der Qualität des Studienganges und der verbundenen Infrastruktur erkennen. Eine kontinuierliche Befragung ist fundamental für eine aussagekräftige Statistik und um Änderungen in den Studiengängen identifizieren zu können.

Die Evaluationsmaßnahmen sind vielschichtig, sodass sowohl zu verschiedenen Zeitpunkten im Studienverlauf als auch auf verschiedenen Ebenen im Lehrkontext evaluiert wird (bspw. Lehrveranstaltungsebene, Modulebene, Studiengangsebene). Durch die Wahl qualitativer Evaluationsmethoden kann eine rege Beteiligung erwartet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität laut Selbstbericht zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität ein Gleichstellungskonzept erstellt. Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums sind hochschulweit in § 28 der Allgemeinen Bestimmungen sowie der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Philipps-Universität legt in ihrem Selbstbericht dar, wie die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit umgesetzt wird. Der aktuelle "Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 — 2023" setzt dabei konkrete Maßnahmen und Ziele fest. Aus diesem geht auch hervor, dass der Anteil an Professorinnen im FB 10 "Fremdsprachliche Philologien" universitätsweit am höchsten ist (46,2%, Stand 2016).

Besonders hervorzuheben ist, dass Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Wissenschaft einen hohen Stellenwert in der Philipps-Universität hat, was durch verschiedene Auszeichnungen und Gütesiegel attestiert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Da es sich um die Akkreditierung eines Teilstudiengangskonzepts handelt, das auf dem regelmäßig extern begutachteten Studiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ (B.A.) basiert, wurde mit dem Einverständnis des Gutachtergremiums gemäß § 24 Abs. 5 MRVO auf eine Vor-Ort-Begehung verzichtet. Ergänzend wurde ein Austausch zwischen Gutachtergremium und Studiengangsleitung am 06.02.2023 abgehalten.
- Ein professorales Mitglied im Gutachtergremium hat die vorangegangene Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ (B.A.) als Gutachter begleitet und ist mit den Begebenheiten vor Ort in Marburg vertraut.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Prof. Dr. Martin Joachim Kümmel: Lehrstuhl für Indogermanistik, FSU Jena
- Prof. Dr. Jörg Klinger: Institut für Altorientalistik, FU Berlin

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Dr. Ewa Dutkiewicz: Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Museum für Vor- und Frühgeschichte, Berlin

c) Vertreterin der Studierenden

- Roland Eibers: Studiengang „Linguistik“ (M.A.), HHU Düsseldorf

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, existieren noch keine statistischen Daten.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	06.02.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Studierende, Stabsstelle Studiengang-Entwicklung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aktenlage

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)